

1. DEFINITIONEN:

Vertrag: bezeichnet die Bestellung von Elkem zusammen mit der Bestätigung des Lieferanten sowie den AGB und dem Kodex von Elkem. Wenn die Parteien einen Vertrag unterzeichnet haben, bedeutet dies, dass der Vertrag, die AGB und der Kodex von Elkem gelten.

Kodex: bezeichnet den Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Elkem, der auf elkem.com öffentlich einzusehen ist.

Vertrauliche Informationen: bezeichnet alle Informationen oder Materialien und davon abgeleitete Informationen oder Materialien, die vertraulich oder urheberrechtlich geschützt sind und von Elkem offengelegt werden, wie unter anderem Geschäftsgeheimnisse, technische, bautechnische, wissenschaftliche, finanzielle und geschäftliche Informationen, personenbezogene Daten, Designs, Erfindungen, urheberrechtlich geschütztes Material, Know-how, Studien, Erkenntnisse, Schlussfolgerungen, Analysedaten, Ideen, Muster, Zeichnungen, Diagramme, Grafiken, Fotos, Berichte, Briefe, Produktspezifikationen, Prozesshandbücher, Formulierungen, Patente, Betriebs- und Prüfverfahren sowie Preisinformationen.

Bestätigung: Annahme der Bestellung von Elkem durch den Lieferanten, entweder durch schriftliche Bestätigung oder durch Lieferung der Waren.

Lieferung: Lieferung der Waren an die Lieferstelle.

Lieferdatum: das Datum oder der Zeitraum, das/der im Vertrag für die Lieferung angegeben ist.

Lieferstelle: der im Vertrag für die Lieferung angegebene Ort.

Streitigkeiten: alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Erfüllung, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit ergeben, einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten.

Elkem/Käufer: das Unternehmen der Elkem-Gruppe, das die Bestellung aufgegeben hat.

Lieferant: der Lieferant der Waren.

Höhere Gewalt: ist definiert als jeder Umstand, auf den eine Partei keinen Einfluss hat und den sie zum Zeitpunkt der Bestellung nicht hätte berücksichtigen können, ohne dass ein Verschulden oder Fahrlässigkeit vorliegt, und der nicht überwunden werden kann, z. B. Maßnahmen einer Behörde, Brände, Überschwemmungen, Pandemien, Unwetter, Explosionen, Unruhen, Naturkatastrophen oder Kriege.

Waren: Waren oder Dienstleistungen des Lieferanten, wie im Vertrag beschrieben, zusammen mit allen Dokumenten, die für die ordnungsgemäße Nutzung der Waren erforderlich sind, wie insbesondere Pläne, technische Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter, Anweisungen oder Konformitätsbescheinigungen.

Geltendes Recht: das am Gerichtsstand geltende Recht.

Gerichtsstand: das Land (einschließlich Bundesland, Provinz oder lokales Äquivalent), in dem Elkem seinen Sitz hat.

AGB: diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

ICC/ICC-Regeln: Internationale Handelskammer/ICC-Schiedsgerichtsordnung.

Incoterm: der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Incoterm im Sinne der neuesten Ausgabe der Internationalen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsbedingungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Bestellung: bezeichnet jede Bestellung, die Elkem beim Lieferanten aufgibt, sei es online, per E-Mail, telefonisch oder anderweitig, einschließlich ihrer Anhänge, technischen Dokumente, Pläne, funktionalen Spezifikationen usw.

Preis: der Preis für die im Vertrag genannten Waren ohne Mehrwertsteuer.

2. UNSER VERTRAG

2.1 Die Bestätigung des Lieferanten stellt die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zu den in diesen AGB festgelegten Bedingungen dar.

2.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Vertrags gilt die folgende Rangfolge: (i) Unterzeichneter Vertrag (falls zutreffend), (ii) Bestellung, (iii) AGB/Kodex, (iii) Bestätigung des Lieferanten.

2.3 Die Vergabe an Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Elkem. Der Lieferant haftet in jedem Fall allein für die Leistungserfüllung der Subunternehmer und die Einhaltung der im Vertrag festgelegten Vorgaben.

2.4 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung in Bezug auf seinen Gegenstand dar. Sonstige Bestimmungen oder Bedingungen, die der Lieferant aufnehmen möchte, werden hiermit von Elkem abgelehnt und sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung eines befugten Vertreters von Elkem nicht bindend.

3. LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

3.1 Die Lieferung erfolgt an dem in der Bestellung angegebenen Lieferdatum an der Lieferstelle. Eine termingerechte Lieferung ist von entscheidender Bedeutung.

3.2 Ist die Lieferadresse/incoterm nicht im Vertrag festgelegt, erfolgen die Lieferung und der Gefahrenübergang auf Elkem auf Basis von Incoterms DDP.

3.3 Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises pro Kalendertag an. Die kumulative Vertragsstrafe übersteigt jedoch nicht den Preis, es sei denn, Elkem kann Verluste nachweisen, die diese Vertragsstrafe übersteigen. In diesem Fall werden diese Verluste vollständig vom Lieferanten ausgeglichen. Vertragsstrafen, die im Übrigen auch im Falle einer Teillieferung gelten, sind nicht der einzige Rechtsbehelf von Elkem und gelten unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe von Elkem.

3.4 Jedes Ereignis, das sich auf die Ausführung der Bestellung auswirken kann, einschließlich Verzögerungen, ist Elkem unverzüglich anzuzeigen.

3.5 Der Lieferant muss eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung für alle Haftpflichtschäden abschließen, die im Zuge der Ausführung der Bestellung entstehen können, und auf Verlangen einen Nachweis für diesen Versicherungsschutz vorlegen.

3.6 Der Eigentumsübergang an der Ware erfolgt bei Lieferung an der Lieferstelle.

4. ANNAHME/ABNAHME

Waren, die im Rahmen dieses Vertrags gekauft werden, müssen an der Lieferstelle kontrolliert und abgenommen werden. Elkem behält sich das Recht vor, die Übernahme von Waren zu verweigern, sofern diese nicht mit Anweisungen, Spezifikationen, Zeichnungen und Daten oder Gewährleistungen des Lieferanten (ausdrückliche oder stillschweigende) übereinstimmen. Die Bezahlung von Waren stellt keine Abnahme der Waren dar und lässt jegliche Ansprüche von Elkem gegen den Lieferanten unberührt.

5. GEWÄHRLEISTUNG

5.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er Eigentümer der Waren ist und dass (i) die Qualität der Waren für den beabsichtigten Zweck geeignet und hinreichend ist, sofern der Lieferant den speziellen Zweck kennt, für den Elkem die Waren verwenden möchte, oder Grund hat, diesen Zweck zu kennen, (ii) die Waren eine handelsübliche Qualität aufweisen und frei von jeglichen Mängeln, einschließlich Material- und Verarbeitungsfehlern, sind, und (iii) die Waren allen von Elkem zur Verfügung gestellten oder im Vertrag aufgeführten Darstellungen, Mustern, Spezifikationen, Mengen und anderen Daten entsprechen. Der Lieferant räumt für alle Waren im Zusammenhang mit der Qualität der Waren eine Gewährleistung für die Haltbarkeitsdauer der Waren, falls zutreffend, oder für vierundzwanzig (24) Monate ab dem Lieferdatum – je nachdem, welcher Zeitraum der längere ist – ein. Für den Fall, dass ein Mangel an den Waren nicht nach vernünftigem Ermessen festgestellt werden kann, gilt die Gewährleistung des Lieferanten für neunzig (90) Kalendertage ab der tatsächlichen Feststellung eines solchen Mangels.

5.2 Für reparierte oder ersetzte Teile gilt eine verlängerte Gewährleistungsfrist von vierundzwanzig (24) Monaten.

5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Verfügbarkeit der im Vertrag aufgeführten Ersatzteile für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Lieferdatum sicherzustellen.

5.4 Diese AGB gelten für jede Reparatur oder Lieferung von Ersatzteilen.

6. NACHBESSERUNG UND PRODUKTHAFTUNG

6.1 Im Falle eines Fehlers oder Mangels an den Waren hat der Lieferant auf Verlangen von Elkem fehlerhafte Waren zu ersetzen, nachzubessern und/oder zu verschrotten oder Elkem die Erlaubnis zu erteilen, dies auf Kosten des Lieferanten zu tun.

6.2 In einem solchen Fall übernimmt der Lieferant ferner die Haftung für alle Schäden, wie unter anderem: (i) alle mit der Erstellung des fertigen Erzeugnisses von Elkem verbundenen Kosten, einschließlich aller Kosten für Produktion, Rohstoffe, Verpackungsmaterialien und Frachtkosten, die Elkem entstanden sind, (ii) die Kosten für die Kontrolle, Verwertung, Sortierung, Nachbesserung und Verschrottung dieser Waren, und (iii) jegliche Sachschäden, einschließlich Schäden an Vorräten, Ausrüstung oder Waren von Elkem.

6.3 Der Lieferant haftet für Schäden an Vorräten, Ausrüstung oder Waren von Elkem, die auf eine falsche oder unzureichende Beschreibung der Waren zurückzuführen sind.

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein Festpreis und beinhaltet alle Zölle und alle anderen Kosten und Aufwendungen für die Waren.

7.2 Der Preis versteht sich inklusive aller Bundes-, Landes-, Provinz- oder lokalen Verkaufs-, Nutzungs- oder Verbrauchssteuern, die auf den Verkauf, den Verkaufspreis oder die Nutzung der Waren erhoben oder auf dieser Grundlage bemessen werden. Der Lieferant hat alle solchen Steuern, die gesetzeskonform auf die Waren erhoben werden und von Elkem zu zahlen sind, separat in seiner Rechnung auszuweisen, außer Elkem legt dem Lieferanten einen gesetzeskonformen Nachweis über eine Befreiung vor.

7.3 Wenn Elkem Änderungen an den Waren verlangt, verhandeln die Parteien eine angemessene Anpassung in Form eines Änderungsauftrags oder eines Nachtrags. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Elkem keine Änderungen vornehmen.

7.4 Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, beträgt die Fälligkeit für unstrittige Rechnungen 45 Kalendertage ab Rechnungsdatum.

8. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

8.1 Der Lieferant räumt Elkem das weltweite, unbefristete, nicht ausschließliche, übertragbare Nutzungsrecht an den Waren ein.

8.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und/oder seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag keine Marken, Patente, Urheberrechte oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen oder dagegen verstoßen.

8.3 Im Falle von Klagen oder einer Geltendmachung von Ansprüchen in Verbindung mit den Waren aufgrund einer Verletzung von geistigen Eigentumsrechten werden, verschafft der Lieferant Elkem schnellstmöglich das Recht zum Gebrauch oder modifiziert oder ersetzt die Waren, damit die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

8.4 Der Lieferant darf die Marken und/oder Logos von Elkem ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Elkem nicht verwenden.

9. HÖHERE GEWALT

9.1 Wird eine Partei aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert oder verzögert sich diese dadurch, so hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen (einschließlich einer Beschreibung der Ursache des Ereignisses oder Umstands, einer Schätzung der Dauer der Verzögerung und einer Erklärung über die Abhilfemaßnahmen, die unternommen werden, um die Leistungserfüllung wieder zu ermöglichen, und der etwaigen Interimsallokationspläne des Lieferanten), und die betroffene Partei verstößt bei einem solchen Verzug nicht gegen den Vertrag. Die Frist zur Erfüllung der betreffenden Pflichten verlängert sich bis zum Ende der höheren Gewalt.

9.2 Während eines Zeitraums höherer Gewalt kann Elkem nach eigenem Ermessen Waren von anderen Quellen kaufen. Die entsprechenden Mengen werden dann von etwaigen Pflichten aus diesem Vertrag in Abzug gebracht.

9.3 Besteht die höhere Gewalt fort oder kann der Lieferant nicht mit hinreichender Sicherheit zusagen, dass die Verzögerung innerhalb von 45 aufeinanderfolgenden Kalendertagen oder mehr endet, kann Elkem den Vertrag kündigen, ohne dem Lieferanten gegenüber haftbar zu sein.

10. AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG

10.1 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel von Elkem kann Elkem den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aussetzen, beenden oder kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(a) Der Lieferant begeht eine wesentliche Vertragsverletzung und behebt sie, falls eine solche Verletzung behaarbar ist, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Aufforderung, diese zu beheben.

(b) Der Lieferant ist nicht in der Lage, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder tritt in irgendeiner Form in Zwangsverwaltung, Konkursverwaltung, Liquidation, Konkurs, Auflösung oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern, setzt seine Geschäftstätigkeit aus oder ihm droht eine solche Aussetzung, oder die finanzielle Lage des Lieferanten hat sich nach vernünftiger Einschätzung von Elkem wesentlich verschlechtert.

(c) Elkem glaubt nach vernünftigem Ermessen, dass der Lieferant gegen Ziffer 11 (Compliance) verstoßen hat oder verstoßen wird.

(d) Vorbehaltlich des in Ziffer 14.3 (Veränderung der Kontrollverhältnisse) beschriebenen Ereignisses

10.2 Eine Kündigung gemäß dieser Klausel berührt weder die entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien noch eine Bestimmung des Vertrags, die ausdrücklich/stillschweigend bei oder nach der Kündigung in Kraft bleiben soll.

11. COMPLIANCE

11.1 Elkem und der Lieferant müssen im Zusammenhang mit dem Vertrag alle anwendbaren Gesetze, Satzungen, Vorschriften und Kodizes einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Kodex von Elkem.

11.2 Der Lieferant ergreift keine Maßnahmen oder nimmt keinerlei Unterlassungen vor (weder im Zusammenhang mit dem Vertrag noch auf andere Weise), die Elkem dem Risiko aussetzen könnten, sanktioniert zu werden oder in eine Liste sanktionierter oder speziell benannter Personen oder Vermögenswerte aufgenommen zu werden, gegen wirtschaftliche, handelsrechtliche oder finanzielle Sanktionen zu verstoßen, die von einer relevanten Sanktionsstelle verhängt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Norwegen, die Vereinten Nationen, die EU, die USA und das Vereinigte Königreich, oder von einer entsprechenden Sanktionsstelle untersucht zu werden.

11.3 Elkem ist nicht verpflichtet, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, wenn eine solche Erfüllung durch Hindernisse verhindert wird, die sich aus nationalem oder internationalem Außenhandel, Zollvorschriften, Embargos oder anderen Sanktionen ergeben.

12. SCHADLOSHALTUNG

12.1 Der Lieferant entschädigt Elkem, hält Elkem schadlos und verteidigt Elkem gegen jegliche Haftung sowie alle Kosten, Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwalts- und Beraterhonorare), Schäden und Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit (i) einer tatsächlichen oder mutmaßlichen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte eines Dritten, (ii) der Nichteinhaltung einer Bestimmung des Vertrags durch den Lieferanten oder (iii) etwaigen Ansprüchen, die ein Dritter gegen Elkem erheben kann und die aus dem Verkauf, der Lieferung oder der Verwendung der Waren resultieren können, ergeben.

12.2 Etwaige Kontrollen, die Elkem vornimmt, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Haftung.

13. GELTENDES RECHT UND STREITBEILEGUNG

13.1 Jeder Vertrag oder Streitfall unterliegt den Gesetzen des Gerichtsstandes, wie oben definiert. Kollisionsrechtliche Bestimmungen sind ausgeschlossen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenauftrag findet keine Anwendung.

13.2 Wenn sowohl Elkem als auch der Lieferant ihren rechtlichen Sitz am Gerichtsstand haben, werden Streitigkeiten vom zuständigen Gericht des Gerichtsstandes beigelegt. Andernfalls, sofern in Ziffer 13.3 nicht anders festgelegt, werden Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren gemäß den ICC-Regeln, die unter Bezugnahme auf diese Klausel als aufgenommen gelten, geregelt und endgültig beigelegt. Sitz oder Gerichtsstand des Schiedsgerichts ist die Hauptstadt des Gerichtsstandes, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Als Sprache wird Englisch verwendet. Für Streitigkeiten im Wert von 200.000 USD oder weniger gibt es eine einzelne Schlichtungsperson, die vom ICC ernannt wird, und die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant entscheiden kann, dass das ICC Expedited Procedure (beschleunigtes Verfahren) gemäß ICC Rule 30(2) (b) zur Anwendung kommt. Für Streitigkeiten, die 200.000 USD übersteigen, gibt es drei Schlichtungspersonen, die gemäß den ICC-Regeln ernannt werden.

13.3 Ist der Lieferant außerhalb der Volksrepublik China ansässig (zu diesem Zweck gelten Unternehmen mit Sitz in Hongkong, Taiwan oder Macau als außerhalb der Volksrepublik China ansässig) und liegt der Gerichtsstand in der Volksrepublik China, sind alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, der Shanghai International Economic and Trade Arbitration Commission/dem Shanghai International Arbitration Center („Arbitration Center“) vorzulegen, damit eine Schlichtung gemäß den zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags für ein Schiedsverfahren geltenden Schlichtungsvorschriften des Arbitration Center vorgenommen werden kann.

13.4 Der Schiedsspruch ist endgültig und für beide Parteien bindend.

14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

14.1 Sollte eine Bestimmung oder Klausel dieser AGB oder eines Vertrags ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, gilt sie als geändert oder gelöscht, soweit dies erforderlich ist, um sie gültig, rechtlich und durchsetzbar zu machen. Die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln des Vertrages bleiben hiervon unberührt.

- 14.2 Der Lieferant darf den Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Elkem weder ganz noch teilweise abtreten oder anderweitig übertragen.
- 14.3 Der Lieferant informiert Elkem unverzüglich über jede wesentliche Änderung seiner Rechtsstruktur oder jede Veränderung der Kontrollverhältnisse.
- 14.4 Der Lieferant wird Dritten keine vertraulichen Informationen oder Informationen über die vertragsgegenständliche Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen und vertrauliche Informationen nur für die Zwecke des Vertrags verwenden. Alle von Elkem offengelegten Informationen bleiben sein Eigentum und sind Elkem nach Erfüllung des Vertrags auf dessen Verlangen zurückgegeben.
- 14.5 Im Falle der Anwesenheit oder der Durchführung von Arbeiten an einem Elkem-Standort trägt der Lieferant dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder andere Vertreter alle Verwaltungsvorschriften sowie die am Standort geltenden Regeln und Vorschriften von Elkem einhalten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, hieraus resultierende Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen über das Bestehen solcher Regeln und Vorschriften einzuholen, bevor er einen Auftrag ausführt.
- 14.6 Der Lieferant muss angemessene Cybersicherheitsmaßnahmen und -systeme implementieren und anderweitig die bestmöglichen Anstrengungen unternehmen, um seine Cybersicherheit zu gewährleisten, geeignete Pläne und Verfahren einrichten, die es ihm ermöglichen, effektiv und wirksam auf einen Cybersicherheitsvorfall zu reagieren, und seine Cybersicherheitsysteme regelmäßig überprüfen, ob sie in der Praxis funktionieren, und Aufzeichnungen führen und aufbewahren, die dies belegen und Elkem auf Verlangen vorzulegen sind. Auf Verlangen von Elkem stellt der Lieferant den Bericht eines unabhängigen Audits seiner Cybersicherheitsimplementierung zur Verfügung oder gestattet Elkem die Durchführung eines solchen Audits. Der Lieferant informiert Elkem unverzüglich (per E-Mail an elkm.itsec@elkem.com) über jeden Cybersicherheitsvorfall, der Auswirkungen auf Elkem haben kann.
- 14.7 Soweit der Lieferant personenbezogene Daten verarbeitet, die er von Elkem erhalten hat, gewährleistet der Lieferant – in Abstimmung mit Elkem – ein angemessenes Schutzniveau für Daten oder angemessene Garantien, wie von der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (z. B. Artikel 44 bis 46) (oder einer Ersatzverordnung) gefordert, z. B. durch Abschluss der EU-Musterklauseln mit Elkem und/oder dem Datenverantwortlichen.
- 14.8 Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 14.9 Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Ausübung von Rechten oder Rechtsmitteln stellen keinen Verzicht dar.
- 14.10 Niemand anderes als Elkem oder der Lieferant ist berechtigt, eine Bestimmung des Vertrags durchzusetzen oder sich darauf zu stützen.
- 14.11 Mitteilungen bedürfen der Schriftform; eine E-Mail ist zulässig, wenn diese Kontaktdaten im Vertrag festgelegt sind.
- 14.12 Möchte der Lieferant Änderungen an den Waren, einschließlich der Verpackung und des sonstigen Materials, vornehmen, muss er Elkem mindestens ein Jahr vorher davon in Kenntnis setzen und die Bestätigung von Elkem einholen, dass diese Änderungen nicht bewirken, dass die Waren für die beabsichtigte Verwendung durch Elkem ungeeignet sind.